



**meixner**<sup>®</sup>

Stadtentwicklung

Gemeinde Kressbronn

Bebauungsplan "Moos I"

## **ARTENSCHUTZFACHLICHE RELEVANZBEGEHUNG**

**ABSCHÄTZUNG MÖGLICHER ARTENSCHUTZRECHTLICHER  
ZUGRIFFSVERBOTE NACH § 44 ABS. 1 NRN. 1-4 BNATSCHG  
FÜR DIE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTEN TIERARTEN**

24.01.2023

meixner

Stadtentwicklung GmbH

Otto-Lilienthal-Straße 4

88046 Friedrichshafen

**Projekt: MXS-10032-006**

**Maßnahme: MXS-22-033**

**Bebauungsplan "Moos I"**  
**Gemeinde Kressbronn**



**Auftraggeber:**

Gemeinde Kressbronn  
Herr Bürgermeister Enzensperger  
Hauptstraße 19  
88079 Kressbronn a.B.



**Auftragnehmer:**

meixner  
Stadtentwicklung GmbH  
Otto-Lilienthal-Straße 4  
88046 Friedrichshafen  
Tel.: 07541 3887520  
E-Mail: info@meixner.de  
meixner-stadtentwicklung.de

**Bearbeitung:**

**Alexandra Ueber**  
M.Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

**meixner** Stadtentwicklung GmbH

## Inhalt

1.	Veranlassung .....	4
2.	Methodik .....	4
3.	Flora, Habitatstrukturen .....	4
4.	Fauna .....	6
4.1	Artengruppe Vögel.....	6
4.2	Artengruppe Säugetiere .....	8
4.3	Artengruppe Reptilien.....	10
4.4	Artengruppe Amphibien.....	10
4.5	Weitere Artengruppen .....	10
5.	Literatur und Quellen.....	10

## 1. Veranlassung

Die Gemeinde plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Das Gebiet befindet sich im Nordosten von Kressbronn. Südlich grenzt bereits bestehende Wohnbebauung an. Nördlich und südwestlich befinden sich Intensivobstanbaugebiete. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,0 ha. (Abbildung 1). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden.

Alle Schutzgebiete

LU:W

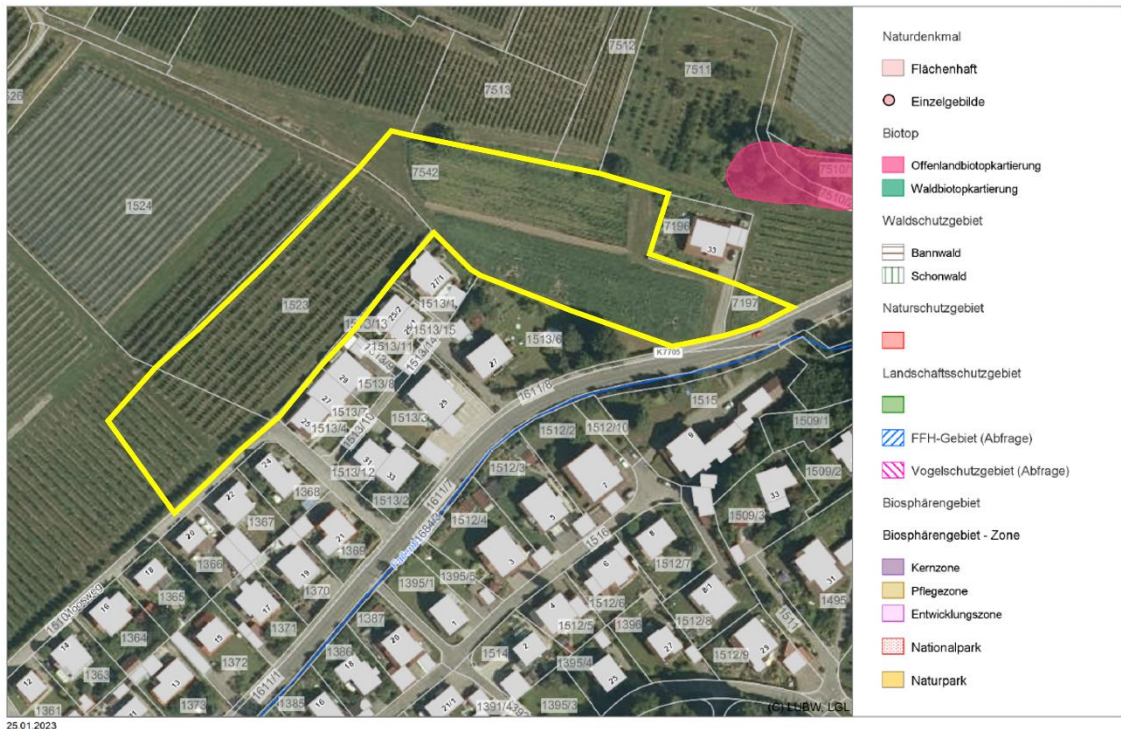


Abbildung 1: Luftbild mit Plangebiet (gelb umgrenzt) und benachbartem Biotop (hellrot)

## 2. Methodik

Der vorliegende Bericht basiert auf einer Relevanzbegehung durch Fr. Ueber, M. Sc. Landschaftsökologie am 19.01.2023 zur Einschätzung der Habitatqualität für Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und sonstige planungsrelevante Artengruppen. Anhand des Vorhandenseins von für geschützte Arten relevanten Strukturen wie Alt-/Totholzhaufen, Ziegelhaufen, Feuchtflächen, Baumhöhlen oder Stammrisse, erfolgt die Beurteilung der Habitateignung und eine Einschätzung zur möglichen Präsenz planungsrelevanter Arten.

## 3. Flora, Habitatstrukturen

Beim Plangebiet handelt es sich vorrangig um eine Intensivobstkultur (Apfel) mit Niederstämmen und Mittelstämmen auf einer kurz gehaltenen Wiese mit einer geschlossenen Grasnarbe und Stickstoffzeigern wie Löwenzahn und Lichtzeigern wie Gänseblümchen



(ein Hinweis auf eine häufige Mahd) (Abbildung 2). Die Wiese wird allem Anschein nach gemulcht. Spritzmittel und Düngemittel werden in der Sonderkultur wahrscheinlich auch zum Einsatz kommen. Diese Monokulturen bieten nur wenigen Tieren geeigneten Lebensraum, daher ist ihr ökologischer Wert sehr gering, artenschutzfachliche Kartierungen sind hier nicht erforderlich.

Bei den Gehölzstrukturen am nördlichen Rand des Plangebietes handelt es sich um ein Brombeergestrüpp mit einzelnen Sträuchern wie Hasel und Essigbaum und einem Einzelbaum (Walnuss) an einem steilen südexponierten Hang. Die Walnuss weist kleinere Schadstellen am Stammbereich auf, jedoch wurden keine Höhlen, Rindentaschen o.ä. Strukturen festgestellt (Abbildung 3).



Abbildung 2: Fotos des Plangebietes und dessen unmittelbaren Umfelds



Abbildung 3: Fotos des Brombeergestrüpps mit Sträuchern und einem Einzelbaum im Norden des Plangebietes

## 4. Fauna

### 4.1 Artengruppe Vögel

Für Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche ist das Plangebiet nicht als Bruthabitat geeignet. Das nördlich im Plangebiet befindliche Brombeergestrüpp eignet sich als Bruthabitat für anspruchslosere ubiquitäre Zweig- und Bodenbrüter wie Amsel und Rotkehlchen. Die Walnuss weist keine Höhlungen oder ähnliche Strukturen auf, die für Höhlenbrüter wie Kohlmeisen oder Spechtvogelarten geeignet wären. Als Ansitzwarte werden die genannten Strukturen mit Sicherheit von verschiedenen Vogelarten gelegentlich genutzt. Während der Begehung wurden einige Haussperlinge in den Sträuchern sowie zwei überfliegende Rotmilane festgestellt.

Das Plangebiet wird sicherlich von unempfindlicheren Vogelarten mit zur Nahrungssuche genutzt. Jedoch ist der Großteil des Plangebietes aufgrund seiner Nutzung als Intensivobstplantage nur eingeschränkt als Nahrungshabitat geeignet (u.a. häufige Mahd, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, geringes Insektenvorkommen). Die Umgebung des Plangebietes mit Häusern und Gärten sowie angrenzenden Strukturen im Nordosten weisen mehr Potenzial als Nahrungs- und Lebensraum auf (z.B. geschütztes Feldgehölz 'Gottmannsbühl' nördlich Kressbronn (Biotop Nr. 183234352930) [5], Streuobstwiesen).



## **Bewertung**

Der Untersuchungsraum bietet Potenzial für die häufig auftretenden Singvögel und Gebüschbrüter (Boden- und Freibrüter). Bei diesen ubiquitären Vogelarten wird aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes i.d.R. davon ausgegangen, dass bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

### Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um Individuen bezogene baubedingte Tötungen zu vermeiden, sind Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar) zulässig.

### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauzeit ist mit einem geringen Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Bautätigkeit zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch nur vorübergehend und werden nicht als erheblich eingestuft. Nach Fertigstellung der Wohnbebauung ist mit einer Erhöhung von Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen. Das Plangebiet befindet sich angrenzend an den Siedlungsbereich, daher sind Störungen durch Licht, Verkehr etc. bereits vorhanden. Die hier zu erwarteten und häufig im Siedlungsbereich vorkommenden Arten sind an menschliche Einflüsse gewöhnt, somit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Trautner & Jooß (2008) [6] empfehlen bezüglich dem Verbotstatbestand der erheblichen Störung der lokalen Populationen, in der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste" wie den im Plangebiet festgestellten Haussperling. Vorkommen von naturschutzfachlich höherwertigen Arten, insbesondere streng geschützten Arten oder Arten der Roten Liste, sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Da die oben aufgeführten Kriterien zutreffen, ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls auszuschließen. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Unter der Voraussetzung, dass Eingriffe in das Brombeergestrüpp innerhalb der nach §39 BNatSchG vorgegebenen Zeit erfolgen, kann ein Konflikt mit dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Durch die Entfernung des Brombeergestrüpps entfallen Ansitz- und Nahrungsmöglichkeiten. Dieser kleinflächige Verlust löst keine Verbotstatbestände aus, da es sich nicht um ein für den Fortbestand einer Art essenzielles Nahrungshabitat handelt und in der näheren Umgebung des Plangebiets genügend Ausweichlebens- und Nahrungsräume vorhanden sind. Eine Bebauung, die ebenfalls Grünbereiche und Gehölze beinhaltet, führt zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Plangebiet zu erwartenden und häufig im

Siedlungsbereich anzutreffenden Arten. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

## 4.2 Artengruppe Säugetiere

### 4.2.1 Fledermäuse

Der zu überplanende Bereich weist aufgrund mangelnder geeigneter Gehölzstrukturen (u.a. Alter, Größe, Totholzanteil) keine Quartiermöglichkeiten auf. Die anschließende Siedlungsfläche von Kressbronn bietet spaltenbewohnenden Fledermausarten vermutlich Quartierpotenzial in Form von Rollladenkästen, Hohlräumen unter Verschalungen etc. Der zu überplanende Bereich wird von einigen Arten sicherlich zum Transfer überflogen oder - vorrangig im Bereich des Gestrüpps - auch mit zur Nahrungssuche genutzt. Jedoch ist der Großteil des Plangebietes aufgrund seiner Nutzung als Intensivobstplantage nur eingeschränkt als Jagdhabitat geeignet (u.a. häufige Mahd, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, geringes Insektenvorkommen). Die Umgebung des Plangebietes mit Häusern und Gärten sowie angrenzenden Strukturen im Nordosten bietet Fledermäusen einen diverseren Lebensraum (z.B. geschütztes Feldgehölz 'Gottmannsbühl' nördlich Kressbronn (Biotop Nr. 183234352930) [5], Streuobstwiesen).

#### **Bewertung**

##### Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da das Plangebiet kein Potenzial für Quartiere bietet, kann die baubedingte Tötung und Verletzung von Fledermäusen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

##### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Über die Dauer der Bauphase sind evtl. zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen und Vibrationen durch Baufahrzeuge und Bautätigkeit zu erwarten. Diese Baumaßnahmen finden untertags und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen statt. Außerdem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt und werden daher als nicht erheblich eingestuft. Nach Fertigstellung der Wohnbebauung ist mit einer Erhöhung von Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen. Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich. Störungen durch Licht, Lärm, etc. sind daher bereits gegeben. Die hier zu erwarteten Arten sind daher bereits an menschliche Einflüsse gewöhnt, somit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Fledermausarten zu erwarten. Da das Plangebiet keine Strukturen für die Aufzucht und Überwinterung bietet und das Vorhaben keine Barriere für die Wanderung der Arten darstellt, kann eine nachhaltige signifikante Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolgs der potenziellen lokalen Populationen in Folge der Störung ausgeschlossen werden.



### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der zu überplanende Bereich bietet keine Quartiermöglichkeiten. Durch die Verwendung einer fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung können Funktionsbeziehungen gesichert werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher weiterhin erfüllt.

#### **4.2.2 Haselmaus**

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und in Deutschland streng geschützt. Neben der Haselmaus gehören noch drei weitere Arten zu den heimischen Bilchen (Schlafmäuse, Gliridae). Die Haselmaus ist nachtaktiv und verbringt den Tag in selbst gebauten faustgroßen, kugelförmigen Nestern (genannt: Kobel) in Baumhöhlen oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs. Die Haselmaus überwintert in Nestern, die sie am (Wald-)Boden u.a. unter Moos und Laub, in Wurzelstöcken oder zwischen Baum- und Strauchwurzeln anlegt. Verschiedene Studien zeigten, dass Haselmäuse vorrangig in Laubmischwäldern mit hoher Arten- und Strukturvielfalt mit einer ausgeprägten Strauchvegetation und in Hecken vorkommen [1][3][4]. Diese hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern ist notwendig, damit die Haselmaus während ihrer gesamten Aktivitätsphase ausreichend Nahrung findet. Als streng an Gehölze gebundene Art bewegt sie sich fast ausschließlich im Astbereich und meidet den Boden. Bei ihrer Ausbreitung außerhalb von Wäldern ist sie daher auf gestufte Waldränder, Waldinnsäume und Hecken angewiesen [1][3][4]. Aufgrund ihrer geringen Größe und kletternden Lebensweise in Bäumen und Sträuchern sind die nachtaktiven Tiere nur schwer nachzuweisen.

Der zu überplanende Bereich besteht größtenteils aus einer nährstoffreichen Wiese mit hohem Grasanteil und Nieder- und Mittelstamm-Obstkulturen. Lediglich am nördlichen Rand des Plangebietes sind kleinteilig Nahrungssträucher vorhanden. Hierbei handelt es sich jedoch um ein dichtes Gestrüpp, welches von Brombeeren dominiert wird. Die oben beschriebene Diversität an Baum- und Straucharten sowie der Verbund zu anderen Gehölzstrukturen und Waldflächen fehlen. Entsprechend ist nicht von einer Einwanderung der Haselmaus auszugehen. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

#### **4.2.3 Weitere Säugetiere**

Das Plangebiet kann Habitat für Klein- und Mittelsäuger wie Igel und Steinmarder darstellen. Die aufgeführten Arten sind geschützt, sie werden jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und sind somit für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht prüfrelevant. Weitere artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten wie Biber und Wolf werden aufgrund der Lage und Flächennutzung ausgeschlossen. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich erachtet.

### 4.3 Artengruppe Reptilien

Der zu überplanende Bereich besteht größtenteils aus einer nährstoffreichen Wiese mit hohem Grasanteil und Nieder- und Mittelstamm-Obstkulturen. Das Brombeergestrüpp am nördlichen Rand ist stark verwachsen und dicht, für Reptilien fehlen notwendige Habitatelemente wie besonnte Mauern und Steinstrukturen, lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbarem Substrat, Altholzhaufen etc., die als Sonnenplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere genutzt werden könnten. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

### 4.4 Artengruppe Amphibien

Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaften Gewässerhabitats. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als v.a. Sonderkultur Obstplantage ist mit temporären Kleingewässern und potenziellen Laichgewässern nur sehr eingeschränkt zu rechnen. Das Plangebiet weist kein Potenzial für Überwinterungsquartiere für Amphibien auf. Bedeutende Wanderungsbewegungen von Amphibien durch das Plangebiet sind nicht bekannt. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

### 4.5 Weitere Artengruppen

Weitere planungsrelevante Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aus der Gruppe der Fische und Weichtiere oder Insekten wie Blauflügelige Ödlandschrecke, Großer Wiesenknopf, Eremit werden aufgrund der Nutzung und Habitatstrukturen ausgeschlossen.

## 5. Literatur und Quellen

- [1] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html>
- [2] BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
- [3] EHLERS, S. 2012. The importance of hedgerows for hazel dormice (*Muscardinus avellanarius*) in Northern Germany. *Peckiana*, 8: 41-47
- [4] JUŠKAITIS, R. 2007. Peculiarities of habitats of the common dormouse, *Muscardinus avellanarius*, within its distributional range and in Lithuania: a review. *Folia Zoologica*, 56:337-348
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst der LUBW (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- [6] TRAUTNER, J., JOOB, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 40, (9).